



ARBEITSGEMEINSCHAFT DER
LEITER DER BERUFSFEUERWEHREN
in Nordrhein-Westfalen

ad hoc-AG Gefährdungsbeurteilung

Witten, 04.07.2016

(Muster-)Gefährdungsbeurteilung für die Feuerwehr: Bereiche Einsatz, Ausbildung und Übung

Vorgelegt von der ad hoc-Arbeitsgruppe

- der AGBF NRW: Hans-Joachim Donner (Vorsitzender, FW Witten)
Marcus Fripan (FW Essen)
Susanne Klatt (FW Essen)
Nils Lapp (FW Aachen)
Marcus Rausch (FW Köln)
Thomas Tremmel (FW Ratingen)
Uwe Zimmermann (FW Duisburg)
- der AGHF NRW: Tomás Stanke (FW Hattingen)
- des VdF NRW e.V.: Stephan Neuhoff
Klaus Riedel
- der UK NRW: Stephan Burkhardt
Dietmar Cronauge

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	3
	Verzeichnis der Abkürzungen	3
1.	Allgemein	4
2.	Rechtsgrundlagen	4
3.	Einsatzdienst / Dienstbetrieb	5
4.	Allgemeine Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung	5
5.	Spezielle Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung Einsatz, Ausbildung und Übung	8
6.	Erläuterungen zur Anwendung des Tabellenwerkzeugs	9
6.1	Allgemeines	9
6.2	Vorlage Gefährdungsbeurteilung Feuerwehr Köln	11
6.3	Editierbare Vorlage	13
	Anhang I: Gefährdungsfaktoren Feuerwehrdienst	
	Anhang II: Priorisierung/Risikobewertung	
	Anhang III: Themenbeispiel Gefährdungsbeurteilung Einsatzdienst Feuerwehr	
	Literaturverzeichnis	

Vorwort

Seit 1996 verankert das Arbeitsschutzgesetz die Verpflichtung für den Arbeitgeber, eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen vorzunehmen und diese zu dokumentieren (§§ 5, 6 ArbSchG). Die Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherungsträger nehmen diese Vorgabe - z. B. in §§ 2, 3 der UVV DGUV Vorschrift 1 - für ihre Versicherten ebenfalls auf.

Bei den Feuerwehren - ehren- und hauptamtlich - bestand lange Zeit die Argumentation, dass keine Gefährdungsbeurteilung erforderlich ist, da Feuerwehren über Feuerwehrdienstvorschriften verfügen, die eine dokumentierte Gefährdungsbeurteilung entbehrlich machen. Darüber hinaus wurde der Anwendungsbereich der Arbeitsschutzgesetzgebung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr verneint.

Mittlerweile besteht Einigkeit, dass für haupt- und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für die Bereiche des Einsatz- und Übungsdienstes, die nicht von Feuerwehrdienstvorschriften erfasst sind, erforderlich ist. Gleichzeitig besteht die Verpflichtung für alle Bereiche, die nicht zum Einsatz- und Übungsbetrieb gehören, wie z.B. Betrieb und Unterhaltung von Wachwerkstätten oder der rückwärtige Dienstbetrieb. Gerade im Einsatzdienst muss die Feuerwehr in Situationen tätig werden, in den Schutzvorschriften nicht eingehalten wurden, versagt haben oder nicht (mehr) angewendet werden können. Dementsprechend muss es Aufgabe einer Gefährdungsbeurteilung für den Tätigkeitsbereich der Feuerwehr sein, präventiv größtmöglichen Schutz bei bestmöglicher Handlungsfähigkeit zu gewährleisten.

Ein entscheidendes Kriterium dabei ist die Ausbildung und Sensibilisierung von Einsatz- (führungs-)kräften, denn über den Führungsvorgang der Feuerwehrdienstvorschrift 100 erfolgt an Einsatzstellen auch immer eine „Ad hoc-Gefährdungsbeurteilung“, mit dem Ziel den Einsatzerfolg bei größtmöglichem Schutz von Betroffenen und Einsatzkräften zu erreichen.

Das vorliegende Dokument und das damit verknüpfte Tabellenwerkzeug sollen Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen dabei unterstützen, eine auf die jeweiligen örtlichen und organisatorischen Verhältnisse maßgeschneiderte Gefährdungsbeurteilung zu erarbeiten.

Verzeichnis der Abkürzungen

ArbSchG	=	Arbeitsschutzgesetz
DGUV	=	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
EN	=	Europäische Norm
HuPF	=	Herstellungs- und Prüfbeschreibung für universelle Feuerwehrschutzkleidung

1. Allgemein

Sowohl im Rahmen der ehrenamtlichen wie auch bei einer beruflichen Tätigkeit sind die Angehörigen und / oder die Mitarbeiter einer kommunalen Feuerwehr einer Vielzahl von Gefahren in ihrem Arbeitsumfeld ausgesetzt.

Der Begriff „Unfallverhütung“ ist durchaus bekannt. Über die eigentliche Unfallverhütung geht der Arbeitsschutz hinaus und berücksichtigt u. a. die Gesundheitsgefahren bei der Arbeit.

Der Ober- / Bürgermeister trägt in seiner Funktion als kommunaler Arbeitgeber die Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit der Feuerwehrangehörigen. Zur Realisierung der Aufgaben im Arbeitsschutz bedient sich der Ober-/Bürgermeister der kommunalen Hierarchieebenen. Im Zuge der Aufgabendelegierung wird in der täglichen Praxis dem Leiter der Feuerwehr die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Aufgaben im Arbeitsschutz übertragen („Pflichtendelegation“, § 13 DGUV Vorschrift 1).

Die rechtlichen Vorgaben im Arbeitsschutz sind eher abstrakt formuliert und erlauben daher auch eine eigenverantwortliche, praxisnahe Ausführung und Festlegung von Maßnahmen. Das Hilfsmittel, um eigenverantwortlich geeignete Maßnahmen für die Sicherheit und die Gesundheit der Feuerwehrangehörigen festzulegen, ist die Gefährdungsbeurteilung.

Die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen ist ein erster Schritt. Die aus ihr abgeleiteten Erfordernisse von Unterweisungen, Erarbeitung von Betriebsanweisungen und Schaffung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen sind ebenfalls anzugehen und in einem kontinuierlichen Überarbeitung- und Anwendungsprozess zu leben.

2. Rechtsgrundlagen

Im Arbeitsschutz gilt in Deutschland ein duales Arbeitsschutzsystem. Das bedeutet, dass die gesetzlichen Unfallversicherungsträger neben den gesetzgebenden Organen das autonome Recht haben, eigene Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen. Für die Feuerwehren bedeutet das, dass sich die gesetzlichen Vorgaben im Arbeitsschutz vornehmlich an die hauptamtlichen (Berufs- / Werks- / Betriebsfeuerwehren, Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften) und die Vorgaben der Unfallversicherungsträger an die ehrenamtlichen Feuerwehrkräfte richten.

Gemäß § 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) hat der Arbeitgeber alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten zu ergreifen. Nach § 5 ArbSchG hat er zudem die Pflicht, die sich für die Beschäftigten bei der Arbeit ergebenden Gefährdungen zu beurteilen. Für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkräfte finden die gesetzlichen Vorgaben im Arbeitsschutz keine primäre Anwendung. Hier haben die Vorgaben der Unfallversicherungsträger eine besondere Bedeutung. Aus § 3 der Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) ergibt sich auch für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehren die Notwendigkeit, Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen.

3. Einsatzdienst / Dienstbetrieb

Einsatzdienst:

An den Einsatzstellen treffen die Feuerwehren auf die unterschiedlichsten Einsatzsituationen, die sich innerhalb des Einsatzes verändern oder verlagern können. Während des Einsatzes können Gefahren entstehen aber auch wegfallen bzw. bestehende Gefahren sich ausbreiten oder anderweitig verändern.

Das Einsatzgeschehen bringt mit sich, dass räumlich und zeitlich dynamische Gefahrensituationen vor Ort beurteilt und die Führungskräfte sehr kurzfristig Entscheidungen treffen müssen, die sich im Vorfeld nicht grundsätzlich im Rahmen von Gefährdungsbeurteilungen erfassen lassen. Das Vorgehen und Herbeiführen von Entscheidungen im Sinn der FwDV 100 („Führung und Leitung im Einsatz“) ist einer Gefährdungsbeurteilung gleichwertig.

Gleichwertige Maßnahmen (nach § 3 Abs. 5 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“, DGUV Vorschrift 1) sind solche, die den Zielen und Grundsätzen einer vollständigen Gefährdungsbeurteilung (Gefährdungsermittlung, Risikobeurteilung, Maßnahmen, Dokumentation und Überprüfung der Wirksamkeit) entsprechen [DGUV Information 205-021]. Der Führungsvorgang entspricht im Wesentlichen einer Gefährdungsbeurteilung.

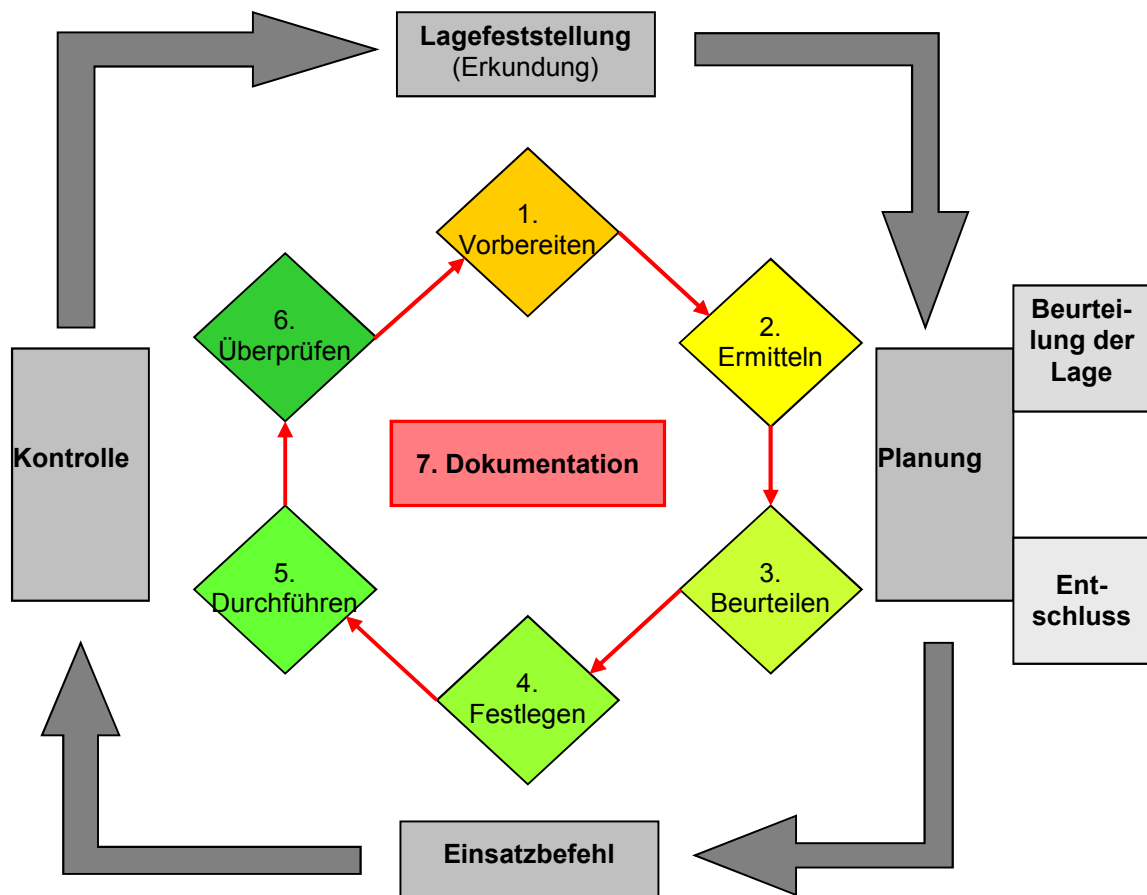
Dienstbetrieb:

Der Übungs- und Dienstbetrieb der Feuerwehr unterliegt wie auch die gewerblichen Arbeitsbereiche der Notwendigkeit zur Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen. Das gilt besonders für die Arbeitsvorgänge, Arbeitsabläufe oder Arbeitsmittel, für die keine Vorgaben vorhanden sind. Das bedeutet, dass für alle Tätigkeiten, Situationen oder Geräte der Feuerwehr, die in den Feuerwehr-Dienstvorschriften oder im Regelwerk der Unfallversicherungsträger nicht gefasst sind, Gefährdungsbeurteilungen erstellt werden müssen.

4. Allgemeine Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung

Für die grundsätzliche Durchführung der Gefährdungsbeurteilung empfiehlt sich eine analoge Vorgehensweise zum Regelkreis des Führungsvorgangs gemäß FwDV 100 (vgl. nachfolgende Seite).

Dazu müssen in einem ersten Schritt die Betrachtungseinheiten festgelegt werden; darauf folgen in den nächsten Schritten die Ermittlung der Gefahren und deren Beurteilung sowie die Festlegung und Durchführung der Maßnahmen, um die Gefahren für die Angehörigen der Feuerwehr möglichst zu beseitigen. Die durchgeführten Maßnahmen sind darauffolgend auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Abschließend ist für die Gefährdungsbeurteilung ein Revisionszeitpunkt festzulegen und eine geeignete Dokumentationsform zu wählen.



1. Vorbereiten:

Im ersten Schritt sind im Rahmen der Vorbereitung die Betrachtungseinheiten festzulegen. Das sind beispielsweise:

- die Arbeits- oder Betriebsstätten (Feuerwachen, Feuerwehrgerätehäuser)
- die Arbeitsbereiche (Werkstätten, Fachbereiche)
- die Arbeitsvorgänge / Tätigkeiten (Instandsetzungsarbeiten, Vermittlung von Ausbildungsinhalten)
- die Arbeitsmittel (bei der Feuerwehr eingesetzte Fahrzeuge, Geräte und Werkzeuge)

Auf diese Weise ergibt sich gewissermaßen eine Segmentierung der Feuerwehr.

2. Ermitteln:

In diesem Schritt sind die möglichen Gefahren, denen die Mitarbeiter bei der Feuerwehr ausgesetzt sein können, auf der Basis der vorgenommenen Festlegung der Betrachtungseinheiten systematisch zu ermitteln. Die Gefährdung beschreibt das mögliche zeitliche und räumliche Zusammentreffen von Mensch und Gefahr. Die Gefährdungsfaktoren lassen sich als Gruppe gleichartiger Gefährdungen, die wiederum durch gleichartige Wirkungen oder Gefahren gekennzeichnet sind, definieren.

3. Beurteilen:

Die Beurteilung der Gefährdung erfolgt durch eine Risikoanalyse. Damit eine Vergleichbarkeit gegeben ist, muss das Risikoniveau bewertet werden. Das Produkt aus der Eintrittswahrscheinlichkeit (W) eines Schadens für die Gesundheit der Mitarbeiter und dem möglichen Schadenausmaß (S) bezeichnet man als Risiko. Im Anhang III erfolgen weitere Ausführungen für die Umsetzung der Maßnahmen in Bezug auf eine vereinfachte Priorisierung und Risikobewertung.

4. Festlegen:

Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass die Arbeiten bei der Feuerwehr nicht ohne Risiko ablaufen. Daher muss man Überlegungen anstellen, welches Risiko als gerade noch akzeptabel oder vertretbar einzuordnen ist. Man spricht hierbei vom sog. **Grenz-** oder **Restrisiko**.

Um die Differenz zwischen dem hohen Risiko (Risikoklasse 3) und dem Restrisiko zu minimieren und das Restrisiko zu erreichen bzw. besser das Restrisiko zu unterschreiten, müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Hierbei gilt es das sog. **(S)TOP-Prinzip** einzuhalten. Das bedeutet, dass zur Minimierung des Risikos zunächst geprüft werden muss, ob das angewendete Arbeitsverfahren/die angewendeten Arbeitsmittel substituiert, also durch andere ersetzt, werden können. Es folgen **technische Maßnahmen** (z.B. Beseitigen scharfer Kanten oder ein weniger risikobehaftetes Arbeitsverfahren), dann **organisatorische Maßnahmen** (Verringern einer Expositionszeit, Erstellen eines Hautschutzplans, Bereitstellen von PSA) und letztendlich **persönliche Maßnahmen** (bereitgestellte PSA verwenden, Sicherheitshinweise beachten).

Bei der Festlegung der Maßnahmen ist darauf zu achten, dass im Zuge der Beseitigung einer möglichen Gefahr nicht eine neue geschaffen wird. Ggf. muss diese wiederum einer Beurteilung unterzogen werden.

5. Durchführen:

Nach der Festlegung der geeigneten Maßnahmen erfolgt deren Umsetzung. Dazu ist es notwendig, einen Verantwortlichen für diese Aufgabe zu benennen und ein Datum zu fixieren, bis zu dem die beschlossenen Maßnahmen umgesetzt sein müssen.

Es kann erforderlich sein, dass bis zur Umsetzung der technischen Maßnahmen vorübergehend organisatorische oder persönliche Maßnahmen als Übergangslösung zu ergreifen sind.

Wenn das Risiko jedoch als zu hoch eingeschätzt wird und die Maßnahmen nicht zu einer deutlichen Reduzierung des Risikos führen, kann das so weit gehen, dass eine bestimmte Tätigkeit untersagt oder ein Gerät dem Gebrauch entzogen werden muss.

6. Überprüfen:

Nach der Durchführung der Maßnahmen steht die Überprüfung. Das bedeutet, dass eine Durchführungs-, eine Wirkungs- und eine Einhaltungskontrolle erforderlich werden.

Es ist notwendig, dass sich die verantwortliche Person davon überzeugt, dass die zur Reduzierung des Risikos bestimmten Maßnahmen im Sinn der Festlegung durchgeführt sind, die getroffenen Maßnahmen die gewünschte Wirkung zeigen und sich die Beschäftigten an die

Vorgaben halten. Sollte das nicht der Fall sein, muss in geeigneter Weise durch ergänzende Maßnahmen nachgesteuert werden.

7. Dokumentation:

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Dazu gibt es keine formellen Vorgaben. Gleichartige Tätigkeiten oder Geräte bzw. Werkzeuge können in einer Gefährdungsbeurteilung zusammengefasst werden. Zur Dokumentation gehören auch die festgelegten Maßnahmen und die Ergebnisse der Überprüfungen wie auch die Festlegung eines Revisionsdatums sowie die Festlegung der Zuständigkeiten bei der Umsetzung der Maßnahmen.

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen kann unter Beachtung des Erst- und Revisionsdatums ein Gefährdungskataster erstellt werden.

Die Dokumentation ist vor dem Hintergrund erforderlich und notwendig, dass im Rahmen der Rechtssicherheit die Einhaltung der Vorgaben im Arbeitsschutz, besonders aber die Pflicht zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen, bei einem möglichen Arbeits- bzw. Dienstunfall nachgewiesen werden kann. Sie kann auch dafür herangezogen werden, Entscheidungen / Vorgaben / Anweisungen zu reproduzieren.

5. **Spezielle Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung Einsatz, Ausbildung und Übung**

Die Feuerwehr hat vielfältigste Einsätze mit unterschiedlichen Bedingungen, bei denen das eingesetzte Personal auf unterschiedlichsten Wegen und unter wechselnden Voraussetzungen tätig werden muss. Die Kommunen müssen gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren unterhalten. Hieraus wird deutlich, dass die verschiedenen örtlichen Verhältnisse **unterschiedlich aufgestellte Feuerwehren** bedeuten und dementsprechend unterschiedliche Aufgaben fokussieren. So wird eine kleine ländlich strukturierte Feuerwehr keine Höhenrettungsgruppe vorhalten oder sich mit Straßenbahnhebern auseinandersetzen müssen.

Es kann also keine allgemeingültige „Feuerwehrgefährdungsbeurteilung“ geben!

Um dennoch eine Orientierung zu liefern, hat die eingerichtete Arbeitsgruppe einen Themenkatalog (s. Anhang I) erarbeitet und auch im Tabellentool hinterlegt. Diese exemplarische Auflistung soll Sie bei der Erarbeitung der Gefährdungsbeurteilung unterstützen und stellt gleichzeitig die Möglichkeit dar, die Gefährdungsbeurteilung einsatzprozessorientiert zu strukturieren. Sie sieht die Themenbereiche vor, die vor einer Alarmierung zu beachten sind, greift dann Themenbeispiele auf, die bei einer Alarmierung und auf dem Weg zum Standort bzw. am Standort zum Einsatzfahrzeug relevant sein können. Anfahrt zur Einsatzstelle, sowie Eintreffen mit zugehörigen Themenbeispielen werden ebenso aufgegriffen wie die vielen Möglichkeiten, an einer Einsatzstelle tätig werden zu können. Mit Rückfahrt, Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft und rückwärtigen Arbeiten bzw. Tätigkeiten/Themen des allgemeinen Dienstbetriebes rundet die Themenliste feuerwehrrelevante Punkte für die Gefährdungsbeurteilung ab. Die Themenliste ist nicht abschließend und beinhaltet Punkte, die für einige Feuerwehren nicht relevant sind und reißt Themenbereich an, die in Feuerwehren deutlich weitergehend behandelt werden und einer detaillierten Auseinandersetzung bedür-

fen. Diese Möglichkeit ist durch die individuell anpassbaren Tabellentools dieser Ausarbeitung immer gegeben und auch gewollt.
Die vorliegende Liste der Tätigkeiten kann also niemals abschließend sein.

6. Erläuterungen zur Anwendung des Tabellenwerkzeugs

6.1 Allgemeines

Wie einleitend angeführt, ist das vorliegende Tabellenwerkzeug eine Handlungshilfe für die Erstellung einer individuellen Gefährdungsbeurteilung. Eine allgemeingültige Gefährdungsbeurteilung kann es nicht geben - das bedeutet, dass jede Feuerwehr die vorgegebenen Themenfelder und Items eigenständig bearbeiten, bewerten und die individuell getroffenen Schutzmaßnahmen angeben muss. So muss eine Feuerwehr, die in ihrem Einsatzbereich nicht über Oberleitungen verfügt, keine diesbezüglichen Schutzmaßnahmen berücksichtigen (hinweisende Aufkleber, regelmäßige Unterweisungen, o.ä.). Genauso können Unterweisungen bei einer Freiwilligen Feuerwehr nicht in tägliche Wachausbildungen aufgenommen werden, sondern müssen beispielsweise in den Jahresausbildungsplan aufgenommen werden.

Es ist jedoch auch gegeben, dass viele Themenbereiche ähnlich sind, bzw. alle Feuerwehren betreffen, so dass nicht jede Feuerwehr die Arbeit doppelt machen muss, sondern nur Individualisierungen erforderlich sind. Dementsprechend sieht das Tabellenwerkzeug zwei Hauptbereiche vor. Zum einen eine Vorlage einer Gefährdungsbeurteilung für Einsatz- und Übungsdienst, die die Feuerwehr Köln freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat. Zum anderen eine Vorlage, die es ermöglichen soll, eine individuelle Gefährdungsbeurteilung zu erarbeiten und dabei auf vorbereitete Kataloge zurückzugreifen.

Unabhängig von der Entscheidung, welches Werkzeug für die Erstellung genutzt wird, ist es hilfreich, bei der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung eine Vorgehensweise (vgl. auch Kapitel 4) einzuhalten, um systematisch und vergleichbar an die unterschiedlichen zu bewertenden Situationen heranzugehen. Nachfolgend soll diese grundsätzliche Herangehensweise kurz erläutert werden.

Arbeits-schritt	Inhalt	Erläuterung
1	Untergliederung des Betrachtungsbereiches in Teilbereiche bzw. Untergruppen	Hier können z. B. (Einsatz-)Kategorien, Tätigkeiten, Objekte oder Arbeitsbereiche gemeint sein. Für eine leichtere Zuordnung ist hier eine sinnvolle Struktur/Registrierung zu wählen, die über das gesamte Dokument begriffstreu verfolgt wird.
2	Benennung des Teilbereichs, der beurteilt werden soll	Z. B.: Einsatzbetrieb (<i>Betrachtungsbereich</i>) - Einsatzfahrten (<i>Teilbereich</i>)
3	Bereichs-, tätigkeits- oder objekt-bezogene Erfassung der Gefährdungen	<p>Z. B.: Verletzung durch Unfälle wegen mangelnder Wahrnehmbarkeit, Verletzung durch Unfälle wegen falscher Reaktion anderer Verkehrsteilnehmer, etc.</p> <p>Zur Ermittlung der möglichen Gefährdungen für den jeweiligen Betrachtungsgegenstand können Sie auf die Gefährdungsfaktoren (vgl. Anhang II) zurückgreifen, um eine möglichst umfassende Untersuchung von Gefährdungen vorzunehmen. Für die abzuleitenden Schutzmaßnahmen oder die Bewertung der jeweiligen Gefährdung sind die Gefährdungsfaktoren jedoch nachrangig.</p> <p>Folgende Gefährdungsfaktoren werden grundsätzlich differenziert:</p> <p>Mechanische Gefährdung, Elektrische Gefährdung, Gefahrstoffe, Biologische Arbeitsstoffe, Brand- und Explosionsgefährdungen, Thermische Gefährdungen, Gefährdungen durch spezielle physikalische Einwirkungen (Lärm, Druck, etc), Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen, Physische Belastungen/Arbeitschwäre, Sonstige Gefährdungen</p>
4	Auflistung der zur Gefährdungsminimierung getroffenen Maßnahmen	<p>Hier bietet sich eine Kategorisierung der Maßnahmen in:</p> <ul style="list-style-type: none"> - [Substitution (Ersetzung des Betrachtungsbereichs durch eine Alternative, z. B. einen Ersatzstoffe)], - Technische Maßnahmen (Kapselung der Gefahr), - Organisatorische Maßnahmen (Trennung von Mensch und Gefahr), - Personelle Maßnahmen (Persönliche Schutzausrüstung) an.
5	Überprüfung der Maßnahmen auf Vollständigkeit und Verbesserungspotenzial	Festlegung von ggf. weiteren/zusätzlichen Handlungsbedarfen
6	Festlegung von Zuständigkeiten und Terminen für weiter erforderliche Maßnahmen	Hier ist festzulegen, wer die Handlungserfordernisse übernimmt und zu welchem Termin eine Umsetzung erfolgen soll.

6.2 Vorlage Gefährdungsbeurteilung Feuerwehr Köln

Die Gefährdungsbeurteilung der Feuerwehr Köln soll eine Orientierungshilfe sein und Ihnen zeigen, wie die Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung für die aufgeführten Bereiche bei der Feuerwehr Köln erfolgt ist. Sehr schön zu sehen ist dabei, wie die Feuerwehr Köln Ihre organisatorischen und alltäglichen Abläufe, z. B. bei der Durchführung von notwendigen Schulungen/Unterweisungen, in die Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung integriert haben. Nachfolgend soll aufgezeigt werden, wie eine Gefährdung mit diesem Dokument bewertet und die gebotenen Maßnahmen abgeleitet bzw. festgelegt werden können.

- 1) **Betrachtungsbereich:** *Einsatzdienst*
- 2) **Teilbereich:** *Persönliche Schutzausrüstung*

Gefährdungsfaktor	Gefährdung	Risiko- bewertung	Maßnahmen/ Schutzziel (TOP)	Durchf. T/D
		R		
<i>Persönliche Schutzausrüstung</i>				
			T: Bereitstellung der notwendigen PSA nach DGUV Vorschrift 1 §30, DGUV Vorschrift 49 §12 D: Verbündliche Einweisung der	T: D: Fachabteil.

- 3) **Gefährdung:** *Verletzung durch offene Flammen, Glut, Funken*

Gefährdungsfaktor	Gefährdung	Risiko- bewertung	Maßnahmen/ Schutzziel (TOP)	Durchf. T/D
		R		
<i>Persönliche Schutzausrüstung</i>				
Organisatorisch	1 Fehlende Einweisung der Mitarbeiter in der Verwendung Persönlicher und spezieller Schutzkleidung		T: Bereitstellung der notwendigen PSA nach DGUV Vorschrift 1 §30, DGUV Vorschrift 49 §12 D: Verbündliche Einweisung der Mitarbeiter innerhalb des GAL von mind. 3 UE P: Kennen der PSA und Pflicht zum Tragen dieser nach DGUV Vorschrift 1 § 30	T: Dienstabteil. D: Dienstabteil. P: jeder Mi
Thermisch	2 Offene Flamme, Glut, Funken		T: Bereitstellung der notwendigen PSA nach DGUV Vorschrift 1 §30, DGUV Vorschrift 49 §12 D: Schulung von taktischen Verhaltensregeln P: Kennen der PSA und der taktischen Verhaltensregeln, Pflicht zum Tragen dieser nach DGUV Vorschrift 1 § 30	T: Dienstabteil. D: Dienstabteil. P: jeder Mi

Zur weiteren Kategorisierung besteht in der Vorlage noch die Möglichkeit, die ermittelten Gefährdungen in Gefährdungsfaktoren zu kategorisieren.

- 4) **Maßnahmen** zur Gefährdungsminimierung mit **Verantwortungsfestlegung** und ggf. **Kontrollmechanismus**

Technisch → *Bereitstellen der notwendigen PSA nach Normvorgaben (z. EN 469, HuPF, etc.) und DGUV V1 § 30*

Organisatorisch → *Regelmäßige Schulungen im korrekten Umgang mit der PSA und taktischen Verhaltensregeln/Einsatzgrundsätzen im Brandeinsatz*

Personell → *Situationsorientierte Nutzung der persönlichen Schutzausrüstung*

Gefährdungsfaktor	Gefährdung	Risiko- bewertung	Maßnahmen/ Schutzziel (TOP)	Verantwortliche Durchführung TOP	Kontrolle einricht.
		R			
<i>Persönliche Schutzausrüstung</i>					
Organisatorisch	1 Fehlende Einweisung der Mitarbeiter in der Verwendung Persönlicher und spezieller Schutzkleidung		T: Bereitstellung der notwendigen PSA nach DGUV Vorschrift 1 §30, DGUV Vorschrift 49 §12 D: Verbündliche Einweisung der Mitarbeiter innerhalb des GAL von mind. 3 UE P: Kennen der PSA und Pflicht zum Tragen dieser nach DGUV Vorschrift 1 § 30	T: Dienststelle/ Fachabteilung D: Dienststelle/ Fachabteilung P: jeder Mitarbeiter	T: Dienststellenleiter D: zu Beginn der Ausbildung u. Wiederholungs- schulung durch Dienststellenleiter P: bei jeder Benutzung von jedem Mitarbeiter

Es sind dann auch die Verantwortlichen für die jeweiligen Maßnahmen zu benennen:

Technisch → *Abteilung Technik*

Organisatorisch → *Wachabteilungsleiter*

Personell → *jeder Mitarbeiter*

Gefährdungs-Faktor	Gefährdung	Risikobewertung	Maßnahmen/ Schutzziel (TOP)	Verantwortliche Durchführung T/Q/P	Kontrolle am/durch
		R			
Personelle Einweisung					
Organisatorisch 1	Fehlende Einweisung der Mitarbeiter in der Verwendung Persönlicher und spezieller Schutzkleidung		T: Bereitstellung der notwendigen PSA nach DGUV Vorschrift 1 §30, DGUV Vorschrift 48 §12 O: Verbündliche Einweisung der Mitarbeiter innerhalb des GAL von mind. 3 UE P: Kennen der PSA und Pflicht zum Tragen dieser nach DGUV Vorschrift 1 § 30	T: Dienststelle/ Fachabteilung O: Dienststelle/ Fachabteilung P: jeder Mitarbeiter	T: Dienstvorschriften O: zu Beginn der Ausbildung u. Wächterunterricht durch Dienstvorschriften P: bei jeder Benutzung von jedem Mitarbeiter
Technisch 2	Offene Flamme, Glut, Funken		T: Bereitstellung der notwendigen PSA nach DGUV Vorschrift 1 §30, DGUV Vorschrift 48 §12 O: Schulung von tätlichen Schutzmaßnahmen P: Kennen der PSA und der tätlichen Verhaltensregeln, Pflicht zum Tragen dieser nach DGUV Vorschrift 1 § 30	T: Dienststelle/ Fachabteilung O: Dienststelle/ Fachabteilung P: jeder Mitarbeiter	T: Dienstvorschriften O: Dienstvorschriften P: bei jeder Benutzung von jedem Mitarbeiter

Bei Bedarf bzw. entsprechender Organisation kann, wie am Beispiel der Feuerwehr Köln auch eine Kontrollinstanz berücksichtigt werden:

Technisch → *Abteilungsleiter*

Organisatorisch → *Wachvorsteher*

Personell → *jeder Mitarbeiter bei jeder Benutzung*

Gefährdungs-Faktor	Gefährdung	Risikobewertung	Maßnahmen/ Schutzziel (TOP)	Verantwortliche Durchführung T/Q/P	Kontrolle am/durch
		R			
Personelle Einweisung					
Organisatorisch 1	Fehlende Einweisung der Mitarbeiter in der Verwendung Persönlicher und spezieller Schutzkleidung		T: Bereitstellung der notwendigen PSA nach DGUV Vorschrift 1 §30, DGUV Vorschrift 48 §12 O: Verbündliche Einweisung der Mitarbeiter innerhalb des GAL von mind. 3 UE P: Kennen der PSA und Pflicht zum Tragen dieser nach DGUV Vorschrift 1 § 30	T: Dienststelle/ Fachabteilung O: Dienststelle/ Fachabteilung P: jeder Mitarbeiter	T: Dienstvorschriften O: zu Beginn der Ausbildung u. Wächterunterricht durch Dienstvorschriften P: bei jeder Benutzung von jedem Mitarbeiter
Technisch 2	Offene Flamme, Glut, Funken		T: Bereitstellung der notwendigen PSA nach DGUV Vorschrift 1 §30, DGUV Vorschrift 48 §12 O: Schulung von tätlichen Schutzmaßnahmen P: Kennen der PSA und der tätlichen Verhaltensregeln, Pflicht zum Tragen dieser nach DGUV Vorschrift 1 § 30	T: Dienststelle/ Fachabteilung O: Dienststelle/ Fachabteilung P: jeder Mitarbeiter	T: Dienstvorschriften O: Dienstvorschriften P: bei jeder Benutzung von jedem Mitarbeiter

5) Festlegung von weiterem **Handlungsbedarf** mit **Termin** und **Verantwortlichen**

Zust.	Verantwortlich/ Durchführung T/O/P	Kontrolle an/durch	Handlungsbedarf	Termin	Verantwortlich
gem PSA DGUV	T: Dienststelle/ Fachabteilung	T: Dienstvorgesetzter			
W - von mind.	O: Dienststelle/ Fachabteilung	O: zu Beginn der Ausbildung u. Wäch- Unterricht durch Dienstvorgesetzter			
II zum schlR 1 §	P: jeder Mitarbeiter	P: bei jeder Benutzung von jedem Mitarbeiter			
gem PSA DGUV	T: Dienststelle/ Fachabteilung O: Dienststelle/ Fachabteilung	T: bei jeder Benutzung/Dienstge- stätte O: Dienstvorgesetzter			
Wächchen Tragen 1 § 30	P: jeder Mitarbeiter	P: bei jeder Benutzung von jedem Mitarbeiter			

Wichtig ist zu verdeutlichen, dass diese Vorlage eine Möglichkeit der Umsetzung zeigt. Die Feuerwehr Köln hat sich im Beispielfall für der Festlegung des Betrachtungsgegenstandes objekt-/themenbezogen (persönliche Schutzausrüstung) angenähert und durch die Gefährdungen weiter konkretisiert (z. B. Wärme, Glut, offene Flammen → PSA für die Brandbekämpfung). Alternativ ist es auch denkbar, tätigkeitsbezogen an die Gefährdungsbeurteilung heranzugehen (z. B. Brandbekämpfung) und dann die Teilbereichsbetrachtung objektbezogen vorzunehmen (z. B. Atemschutz, Persönliche Schutzausrüstung, Löschtechnik, etc.).

Hier steht Ihnen der Weg offen und darf sich auch daran orientieren, wie Sie die vorgesehenen (Schutz-)maßnahmen für Ihre Organisation am sinnvollsten beschreiben und nachhalten können. So können Sie beispielsweise auch durch entsprechende Sortierung schnell die Themenbereiche sortieren/anzeigen lassen, die in wiederkehrenden Schulungen berücksichtigt sein müssen und haben einen Themenkatalog für Unterweisungen, der dann nach Abschluss von den Unterweisungsteilnehmern gegengezeichnet und somit dokumentiert werden kann.

Sie können die ausgefüllte Vorlage nutzen und diese nach Ihren Erfordernissen und Voraussetzungen anpassen und ergänzen bzw. für Sie nicht relevante Teile herausnehmen.

6.3 Editierbare Vorlage

Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung der Feuerwehr Köln wurde eine editierbare Tabellenvorlage mit Drop-Down-Menüs erarbeitet, um eine Gefährdungsbeurteilung erarbeiten zu können.

Die grundsätzliche Herangehensweise (s. Kapitel 6.1) ist bei der Nutzung dieser Tabelle gleich und wird nachfolgend an einem Beispiel beschrieben. Für das Beispiel ist der Betrachtungsgegenstand erneut der Einsatzbetrieb, wobei diesmal der Teilbereich Tierrettung betrachtet werden soll. Ihnen steht dabei frei, ob Sie für neue Teilbereiche neue Tabellenblätter anlegen (Kopieren des Vorlagenblattes) oder einzelne Teilbereiche durch Überschriften (graue Zeile in einem Tabellenblatt) differenzieren.

1.) Festlegung und Eintragung Betrachtungsbereich durch Beschriftung des Tabellenblatts

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	
			Gefährdung	Maßnahmen/ Schutzziel (TOP)	Konkretisierung	Verantwortung	Durchführung (TOP)	Kontrolle durch	Handlungsbedarf	Termin	Verantwortlich	Priorität	
5	Bereich X												
6			Tiereisse, Tierische	Bereitstellung von technisch- einwandfreien und regelmäßig überprüfen Einsatzmitteln	Schlangenhaken, Fangschlinge, Tiefangbox				ja			-	
7				Bereitstellung der notwendigen PSA nach DGUV Vorschrift 1 §30, DGUV Vorschrift 49 §12	Imkerschutzanzug, Beißschutz								
8													
9													
10					Schulung (einweisend und wiederkehrend) und deren Dokumentation sicherstellen								
11					Wissen der PSA und Pflicht zum Tragen dieser nach DGUV Vorschrift 1 § 30, frühzeitiges Anzeigen der Belastungsgrenze, Flüssigkeitshaushalt mit geeigneten Regelmäßige Kontrolle der Fahrzeuge auf Basis von Checklisten								
12					Regelmäßige dokumentierte Unterweisung der Mitarbeiter								
13					Impfstatus nachhalten und anpassen								
14					Nutzung der bereitgestellten PSA								
15													
16													
17													
18													
19													
20													
21													
22													
23													
24													
25													
26													
27													
28													
29													
30													
31													
32													
33													
34													

2.) Festlegung Teilbereich durch Überschrift (Ausfüllen graues Feld)

Definition Gefährdung

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	
			Gefährdung	Maßnahmen/ Schutzziel (TOP)	Konkretisierung	Verantwortung	Durchführung (TOP)	Kontrolle durch	Handlungsbedarf	Termin	Verantwortlich	Priorität	
5	Bereich X												
6			Tiereisse, Tierische	Bereitstellung von technisch- einwandfreien und regelmäßig überprüfen Einsatzmitteln	Schlangenhaken, Fangschlinge, Tiefangbox				ja			-	
7				Bereitstellung der notwendigen PSA nach DGUV Vorschrift 1 §30, DGUV Vorschrift 49 §12	Imkerschutzanzug, Beißschutz								
8													
9													
10					Schulung (einweisend und wiederkehrend) und deren Dokumentation sicherstellen								
11					Wissen der PSA und Pflicht zum Tragen dieser nach DGUV Vorschrift 1 § 30, frühzeitiges Anzeigen der Belastungsgrenze, Flüssigkeitshaushalt mit geeigneten Regelmäßige Kontrolle der Fahrzeuge auf Basis von Checklisten								
12					Regelmäßige dokumentierte Unterweisung der Mitarbeiter								
13					Impfstatus nachhalten und anpassen								
14					Nutzung der bereitgestellten PSA								
15													
16													
17													
18													

3.

→ Kopieren aus Tabellenblatt „Liste Gefährdungen“ oder manuelle Eingabe

	B	C
1		
2	Biologisch	Kontamination durch Körperflüssigkeiten
3	Biologisch	Infektionen
4	Biologisch Physikalisch	Kontamination durch verunreinigte Geräte und Einsatzmittel
5	Chemisch	Kontamination durch verunreinigtes Löschmittel (Wasser, Schaum etc.)
6	Biologisch Chemisch	Kontamination durch austretendes Hydrauliköl
7	Biologisch Chemisch	Kontamination
8	Biologisch Mechanisch	Tierbisse, Tierstiche
9	Chemisch	Kontamination mit schädlichen chemischen Stoffen
10	Chemisch	Exposition gegenüber Dieselmotoremissionen
11	Chemisch	Inkorporation von schädlichen chemischen Stoffen
12	Elektrisch	Elektrische Spannung und Lichtbögen
13	Elektrisch	Elektrische Spannung und Lichtbögen durch Oberleitungen/Fahrdrähte bei Annäherung
14	Elektrisch	Elektrische Spannung/Lichtbögen und Kurzschlüsse/ Fehlstrome bei Elektrogeräten
15	Elektrisch	Elektrische Spannung/Lichtbögen und Kurzschlüsse/ Fehlstrome bei der Versorgung elektrischer Geräte aus fremden Stromquellen (keine Verwend
16	Elektrisch	Strom/Spannung
17	Elektrisch	Kurzschlüsse, Fehlstrome
18	Mechanisch	Splittereinwirkung
19	Mechanisch	Verletzung durch ungesicherte oder bewegliche Lasten und Einrichtungen
20	Mechanisch	Herabfallende Gegenstände
21	Mechanisch	Quetschungen
22	Mechanisch	Ausrutschen, Umknicken
23	Mechanisch	Absturz
24	Mechanisch	Schaden/Verletzung durch fehlenden Scharfkantenschutz
25	Mechanisch	Verletzung durch mangel- bzw. fehlerhaften Festpunkt
26	Mechanisch	Stich-, Schürf- und Schussverletzung
27	Mechanisch	Mechanische Einflüsse von Elektrisch- oder Motorbetriebenen Werkzeugen
28	Mechanisch	Verletzung durch Anprall/Anstoßen

Kopieren Sie nur die eigentliche Gefährdung, der Gefährdungsfaktor dient lediglich der Katalogisierung der Gefährdungen. Natürlich können Sie auch Gefährdungen, die nicht in der Liste enthalten sind, ergänzen.

4.) Auswahl (Schutz-)Maßnahmen über Drop-Down-Menü

The screenshot shows an Excel spreadsheet with the following table structure:

A	B	C	D	E	F	G	H
1	Bereitstellung von technisch-einwandfreien und regelmäßig überprüften Einsatzmitteln						
2	Gefährdung	Maßnahmen/ Schutzziel (TOP)	Konkretisierung	Verantwortlich/ Durchführung T/O/P	Kontrolle durch	Handlung	
5	Bereich X						
6		Bereitstellung von technisch-einwandfreien und regelmäßig überprüften Einsatzmitteln	Schlangenhaken, Schlingringe, Tierfangbox			ja	
7		Bereitstellung von technisch einwandfreien und regelmäßig überprüften PSA nach DGUV Vorschrift 1 § 30, Beschaffung geräuscharmer Ausstattungsgegenstände, Regelmäßige Wartungen sind durchzuführen, Anordnung der Bedienelemente so, dass auch der E-Entfernungspunkte für alle benötigten Gegenstände...	keine Schutzanzug, Lüftung				
10		Schulung (einweisend und wiederkehrend) und deren Dokumentation sicherstellen					
11	Tierbisse, Tierstiche						
12		Regelmäßige Kontrolle der Fahrzeuge auf Basis von Checklisten					
13		Regelmäßige dokumentierte Unterweisung der Mitarbeiter					
14		Impfstatus nachhalten und anpassen					
15		Nutzung der bereitgestellten PSA					
16							
17							
18							
19							
20							

Über das implementierte Drop-Down-Auswahlfeld können Sie vorbereitete Schutzmaßnahmen auswählen, die Sie im Tabellenblatt „Arbeitshilfen“ in Bezug auf Ihre Organisation immer anpassen oder erweitern können. Somit ersparen Sie sich bei Maßnahmen, die sich über verschiedene Gefährdungen wiederholen, Neueintragungen bzw. Kopiervorgänge.

5.) Eingabe der Konkretisierung

Das Feld Konkretisierung bietet die Möglichkeit, allgemein gehaltene Maßnahmen, wie z. B. „Bereitstellung von technisch einwandfreien und regelmäßig überprüften Einsatzmitteln“ im Hinblick auf die angesprochene Gefährdung zu konkretisieren. Beim Beispiel der Gefährdung durch Tierbisse/Stiche könnten dies vorgehaltene Schlangenhaken, Fangschlingen, Tierfangboxen oder Greifzangen zur Abstandswahrung sein.

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
		Gefährdung	Maßnahmen/ Schutzziel (TOP)	Konkretisierung	Verantwortlich/ Durchführung T/OP	Kontrolle durch	Handlungsbedarf	Termin	Verantwortlich	Priorität		
5	Bereich X											
6			Bereitstellung von technisch einwandfreien und regelmäßig überprüften Einsatzmitteln	Schlangenhaken, Fangschlinge, Tierfangbox			ja					
7			Bereitstellung der notwendigen PSA nach DGUV Vorschrift 1 §30, DGUV Vorschrift 48 §12	Werschutzanzug, Beischutz								
10			Schulung (einweisend und wiederkehrend) und deren Dokumentation sicherstellen									
11		Tierbisse, Tierschne	Kenntnis der PSA und Pflicht zum Tragen dieser nach DGUV Vorschrift 1 § 30, Halbzweiges Anzeigen der Belastungsgrenze, Flüssigkeitsverlust mit geeigneten									
12			Regelmäßige Kontrolle der Fahrzeuge auf Basis von Checklisten									
13			Regelmäßige dokumentierte Unterweisung der Mitarbeiter									
14			Impfstatus nachhalten und anpassen									
15			Nutzung der bereitgestellten PSA									
16												
17												
18												
19												
20												
21												
22												
23												
24												
25												
26												
27												
28												
29												
30												
31												
32												
33												
34												

6.) Eingabe des für die Maßnahmeneinhaltung/-umsetzung Verantwortlichen sowie der Kontrollinstanz über Drop-Down-Menüs.

Hier können Sie wieder das jeweils hinterlegte Drop-Down-Menü nutzen, das Sie unter Arbeitshilfen für Ihre Belange erweitern bzw. anpassen können.

7.) Feststellung von Handlungsbedarf

Sollte sich aus Ihrer Beurteilung ergeben, dass im Zusammenhang mit einer Gefährdung und den zugehörigen Schutzmaßnahmen Handlungsbedarf ergibt, können Sie das unter „Handlungsbedarf“ - ebenfalls über ein Drop-Down-Menü - auswählen und in der Freitextspalte ergänzen.

	Gefährdung	Maßnahmen/ Schutzziel (TICP)	Konkretisierung	Verantwortlich/ Durchführung TICP	Kontrolle durch	Handlungsbedarf	Termin	Verantwortlich	Priorität
5	Bereich X								
6		Bereitstellung von technischem Einsatzmittel und regelmäßig überprüfen Einsatzmittel	Schlangenhaken, Fangschlinge, Tierfangbox			ja			
7		Bereitstellung der notwendigen PSA nach DGUV Vorschrift 130, DGUV Vorschrift 49 912	Imkerschutzanzug, Beißschutz						
8									
9									
10		Schulung (einweisend und wiederkehrend) und deren Dokumentation sicherstellen							
11	Tierbisse, Tierstiche	Kennen der PSA und Pflicht zum Tragen dieser nach DGUV Vorschrift 1 E 20, Flüssigkeitsschutz mit geeigneten							
12		Regelmäßige Kontrolle der Fahrzeuge auf Basis von Checklisten							
13		Regelmäßige dokumentierte Unterweisung der Mitarbeiter							
14		Impfstatus nachhalten und anpassen							
15		Nutzung der bereitgestellten PSA							
16									
17									
18									

8.) Festlegung von Termin und Verantwortlichen für den ermittelten Handlungsbedarf

Der ermittelte Handlungsbedarf muss mit einem Termin (Freitexteingabe) und einem Verantwortlichen (Drop-Down-Menü) vervollständigt werden.

9.) Das abschließende Feld „Priorität“ soll Ihnen nach Festlegung von Maßnahmen und eventuell weiteren Handlungsbedarfen die Möglichkeit geben, einer Gefährdung und den abgeleiteten Konsequenzen eine Bewertung/Gewichtung beizumessen, so dass eine Priorisierung möglich ist (vgl. Sie hierzu bitte auch den Anhang III).

Anhang I

Gefährdungsfaktoren Feuerwehrdienst

Zur Unterstützung bei der Ermittlung von Gefährdungen, die bei einer Tätigkeit oder in einer Arbeitsumgebung auftreten können, bestehen Gefährdungsfaktoren, die Sie unterstützen sollen eine möglichst allumfassende Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Sie sollten sich bei der Beurteilung eines Teilbereichs bzw. Betrachtungsgegenstandes an der (nicht abschließenden) Liste orientieren und für relevante Gefährdungsfaktoren konkrete Gefährdungen benennen.

Gefährdungsfaktor	Konkretisierung	(Feuerwehr-)Beispiele
Mechanische Gefährdung	Ungeschützt bewegte Maschinenteile Teile mit gefährlichen Oberflächen Bewegte Transport-/Arbeitsmittel Unkontrolliert bewegte Teile Sturz, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken Absturz	<i>Laufende Kette der Kettensäge</i> <i>Spitze Kanülen im Rettungsdienst</i> <i>Flurförderzeuge in Logistiklager</i> <i>Windwurf – unter Spannung stehendes Holz</i> <i>Ein- und Aussteigen aus Fahrzeugen</i> <i>Arbeiten an Absturzkanten/ über Gewässern</i> <i>Selbst gebaute Maschinen und Arbeitsgeräte</i>
Elektrische Gefährdung	Elektrischer Schlag Lichtbögen Elektrostatische Aufladung	<i>Ungeschützt unter Spannung stehende Teile</i> <i>Oberleitungen</i> <i>Fehlende Erdung von Einsatzgerätschäften</i>
Gefahrstoffe	Hautkontakt mit Gefahrstoffen Einatmen von Gefahrstoffen Verschlucken von Gefahrstoffen Physikalisch-Chemische Gefährdungen (Brände, Explosionen, unkontrollierte Reaktionen, etc.)	<i>Betankungsvorgänge</i> <i>Ungeschützte Expositionen, Dieselmotoremissionen</i> <i>Falsche Kennzeichnungen von Gebinden</i> <i>Silobrände</i> <i>Mangelhafte Reinigung der PSA</i>
Biologische Arbeitsstoffe	Infektionsgefährdungen Sensibilisierende oder toxische Wirkungen	<i>Patientenkontakte im Rettungsdienst</i> <i>Einsätze in Biolaboratorien</i>
Brand- und Explosionsgefährdungen	Brennbare, explosionsgefährliche Stoffe/Atmosphären	<i>Phänomene der schnellen Brandausbreitung</i> <i>Übungsfeuer</i>
Thermische Gefährdungen	Heiße Medien/ Oberflächen Kalte Medien/ Oberflächen	<i>Abgasschlauch eines motorbetriebene Gerätes nach Betrieb</i>

Gefährdungen durch spezielle physikalische Einwirkungen (Lärm, Druck, etc)	Lärm Ultraschall/Infraschall Vibrationen Strahlungen (optisch, ionisierend) Elektromagnetische Felder Unter-/Überdruck	<i>Betrieb von Lüftern, etc. Einsätze in Laboratorien/ Produktionsbereichen Betrieb von Kettensägen Einsätze mit Strahlern Arbeiten im Strahlungsbereich von Antennen Rettung aus Druckbaustellen Knall von Übungsböllern</i>
Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen	Klima Beleuchtung Unzureichende Flucht-/Verkehrswege, unzureichende Kennzeichnung Unzureichende Bewegungsfläche Unzureichende Pausenregelungen	<i>Unzureichende Heizungsanlagen in Gerätehäusern Unzureichende Beleuchtung in Standorten Unzureichende Fluchtwegkennzeichnung in Geräthäusern Umkleidebereiche in Fahrzeughallen Zu frühe Arbeitsaufnahme nach nächtlichen Einsätzen</i>
Physische Belastungen/Arbeitsschwäre	Schwere dynamische Arbeit einseitige dynamische Arbeit Halte-/Haltungsarbeit Kombination aus statischer und dynamischer Arbeit	<i>Schwere körperliche Arbeit im Innenangriff Füllen von Sandsäcken Tragen von Patienten</i>
Psychische Faktoren	Über-/Unterforderung durch ungünstige Arbeitsbedingungen Stress	<i>Ungünstige Schichtorganisationen Psychische Belastungen</i>
Sonstige Gefährdungen	durch Menschen (Überfall/Gewalttaten) durch Tiere (Tierbisse) durch Pflanzen (sensibilisierende Wirkungen)	<i>Gewalt gegen Einsatzkräfte Tierangriffe beim Einfangen von Tieren Übungen/Einsätze in der Natur Mangelnde Fahrpraxis Übermotivierte Fahrt zum Feuerwehrhaus</i>

Anhang II

Priorisierung/Risikobewertung

Die Gefährdungsbeurteilung dient der Erarbeitung und Nachhaltung von Schutzmaßnahmen bei auftretenden Gefährdungen. Häufig sind im Betrachtungsbereich mehrere (Schutz-)maßnahmen gegeben, die noch umgesetzt werden müssen. Aus zeitlichen, organisatorischen oder finanziellen Gründen ist es nicht möglich, alle Maßnahmen parallel und sofort umzusetzen. Daher ist es sinnvoll, die erkannten Gefährdungen vor dem Hintergrund der bereits getroffenen Schutzmaßnahmen und den noch offenen Schutzmaßnahmen (→ Handlungsbedarf) zu priorisieren. Somit lässt sich hervorheben, welche Gefährdungen und damit Maßnahmen für Ihre Umsetzung sofort, welche kurzfristig und welche mittelfristig umzusetzen sind.

Für die Bewertung der Dringlichkeit des Handlungsbedarfes gibt es verschiedene Ansätze, die letztendlich das Risiko der Gefährdung unter Berücksichtigung der bereits getroffenen Schutzmaßnahmen beurteilen.

Das Risiko ist dabei die Kombination aus Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens (Wie wahrscheinlich ist es, dass etwas passiert?) und der Schadensschwere (Wie schlimm ist der Schaden, der eintritt?).

Im vorliegenden Dokument wurde ganz bewusst nur eine dreistufige Unterteilung der Priorität vorgenommen: eine hohe, eine mittlere und eine niedrige Priorität. Nachfolgende Tabelle soll Ihnen helfen, eine Priorität für Ihren Handlungsbedarf festzulegen:

		Eintrittswahrscheinlichkeit		
		Sehr unwahrscheinlich, dass etwas passiert	Wahrscheinlich, dass etwas passiert	Sehr wahrscheinlich, dass etwas passiert
Schadenschwere	Keine/ leichte Verletzung möglich; reversibel			
	Verletzung möglich; ggf. nicht reversibel			
	Schwere Verletzung möglich; Tod			

Es ist entscheidend, dass Sie bei der Festlegung der Priorität die bereits getroffenen Maßnahmen berücksichtigen und nicht alleine die Gefährdung betrachten. Sollten Sie Schwierigkeiten haben, eine Priorität festzulegen, können Sie sich bei der Beurteilung eines Handlungsbedarfes auch immer alternativ fragen, in welchem Umfang die jeweilige Schutzmaßnahme, die noch offen ist, die Eintrittswahrscheinlichkeit bzw. den Schadenumfang **weiter** reduziert.

Anhang III

Themenbeispiele Gefährdungsbeurteilung Einsatzdienst Feuerwehr

Im folgenden Beispiel wurde für eine Musterfeuerwehr eine individuelle Gefährdungsbeurteilung erstellt. Hier wurde aus der Vorlage der Bereich „Ausrücken und Einsatzfahrt“ gewählt und die Gefährdung durch Unfälle im Straßenverkehr näher betrachtet. Die aufgelisteten Maßnahmen und Schutzziele wurden exemplarisch und nicht abschließend für einen fiktiven Standort bzw. eine Wache erstellt und stellen kein Minimum oder Optimum dar. Auch die Prioritäten und der Handlungsbedarf sowie Termine und Verantwortliche müssen bei der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung auf die jeweilige Feuerwehr sowie deren internen Abläufe und Organisationsstrukturen angepasst und fixiert werden.

Die Maßnahmen, die in diesem Beispiel getroffen worden sind, dienen als Entscheidungshilfe, um eine dynamische Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und als Argumentationsgrundlage für evtl. Neubeschaffungen oder Sanierungen. Zudem ist es möglich, die festgelegten Maßnahmen zur Schulung und Belehrung der Feuerwehrmitglieder gesammelt zu erfassen und zu dokumentieren. Die hier aufgelistete Maßnahme zur Installation einer Ampelanlage ist ebenso als individuelle Entscheidung der Musterfeuerwehr zu betrachten und soll kein „Muss“ für alle Wachen und Gerätehäuser sein. Vielmehr ist diese Maßnahme ein Denkanstoß, um die Ausfahrtsituation einer Feuerwehr näher zu betrachten. Ist zum Beispiel sichergestellt, dass es für den Durchgangsverkehr ersichtlich ist, dass eine Feuerwache hier ihre Ausfahrt hat? Im nächsten Schritt wären nachstehende Fragen zu klären:

- Wie oft rückt ein Feuerwehrfahrzeug mit Sonderrechten aus?
- Wie stark befahren ist die Straße?
- Wie weit kann sie eingesehen werden?

Erst nach diesen Überlegungen muss auch hier wieder individuell entschieden werden, ob eine Rotlichtampel, ein gelbes Blinklicht oder ein Hinweisschild nötig ist.

Gefährdung	Maßnahmen/Schutzziel (TOP)	Konkretisierung	Verantwortlich/ TOP	Kontrolle durch	Handlungsbedarf	Termin	Verantwortlich	Priorität	
Ausrücken und Einsatzfahrt	Installation einer Ausrüstung	Installation einer Ausrüstung für die Einsatzfahrt in den Straßenverkehr ausrückender Einsatzmittel von der Signalarbeit der bevorstehenden Einsatzfahrt auch für Fußgänger;	Träger der Feuerwehr	ja	Nachrüstung Standort XY	bei Neubeschaffungen	Träger der Feuerwehr	mittel	
	Ausreichende Wahrnehmbarkeit der Einsatzmittel	Lackierung der Fahrzeuge in Verkehrsrot bei gleichzeitiger Beklebung mit kontraststärkender retroreflektierender gelber Beklebung; Kontrastverfärbung durch gelbe Lackierung der Stoßfänger und Kotflügel; großflächige retroreflektierende und tagsichtbare Heckbeklebung in abwechselnder Ausföhrung	Sachgebietsleiter	Abteilungsleiter	Berücksichtigung bei anstehenden Neubeschaffungen	bei Neubeschaffungen	Sachgebietsleiter	hoch	
	Ausreichend dimensionierte Sondersignalanlage	Verwendung von LED-Technik; Verwendung von Heckwarnanlagen, die auch bei Schritteschwindigkeit bereits zugeschaltet werden können; Einsatz von elektroakustischen Warnanlagen und Druckluftwarnanlagen zu Verbesserung der akustischen Wahrnehmbarkeit bei Umschaltung (Trenn-/low-Effekt); Einsatz von Straßenraumern an der Fahrzeuffront zu Verbesserung der Wahrnehmbarkeit bei vorausfahrenden bzw. von der Seite kommenden PKW; Einsatz von Kotflügelblitzern/Korbblitzern bzw. Blitzern mit großen Abstrahlwinkeln; Verwendung von Bullhörnern bei Großfahrzeugen zur Erhöhung der akustischen Wahrnehmbarkeit bei Staubbildung und hohen Verkehrsichten; Schaffung von separaten Durchsichtsmöglichkeiten über Lautsprecher zur Durchsage von Verhaltenshinweisen; Schutz der Insassen für Lärmexposition durch Anordnung der Schallquellen entsprechend der Fahrzeugergonomie (ggf. Verlagerung nach vorne und unten, ansonsten auf dem Fahrzeugdach)	Sachgebietsleiter	Abteilungsleiter	Berücksichtigung bei anstehenden Neubeschaffungen	bei Neubeschaffungen	Sachgebietsleiter	hoch	
	Ergonomische Anordnung der Bedienelemente und so, dass auch der Befahrer diese bedienen kann um eine Ablenkung des Fahrers zu vermeiden	Freisprechrichtung für Funkbesprechung; Einheitliche, übersichtliche und einfache Bedienelemente (beleuchtet) zur Bedienung der Sondersignalanlage; Fußgänger zur Bedienung der Sondersignalanlage (ggf. im Beifahrerraum);	Sachgebietsleiter	Sachgebietsleiter	Abteilungsleiter	Berücksichtigung bei anstehenden Neubeschaffungen	bei Neubeschaffungen	Sachgebietsleiter	mittel
	Rückfahrkamera	Installation von Rückfahrkameras zur Übersichtverbesserung/Unterstützung beim Rückwärtsfahren	Sachgebietsleiter	Abteilungsleiter	Abteilungsleiter	bei Neubeschaffungen	bei Neubeschaffungen	Sachgebietsleiter	hoch
	Rückhaltesystem/Ladungssicherungssystem installiert	Einbau von für die Rückhaltung geeigneten Pressluftmerkmale	Sachgebietsleiter	Abteilungsleiter	Abteilungsleiter	bei Neubeschaffungen	bei Neubeschaffungen	Sachgebietsleiter	mittel
	Schulung (einweisend und wiederkehrend)	Sensibilisierung der Mitarbeiter/Kameraden durch Einweisungsfahrten (dokumentiert) mit und ohne Sondersignal; ergänzende theoretische Unterrichte (Verweis auf interne DA);	Sachgebietsleiter	Standortführer	LdF	Wiederkehrende Durchführung und Berücksichtigung	nach Bedarf	Standortführer	mittel
	Jährliche Unterweisung nach § 33c38 StVO	Wiederkehrende Ermöglichung von Fahrsicherheits- oder Geländefahrtrainings	Abteilungsleiter	LdF	Aufsichtsbehörde	Wiederkehrende Durchführung und Berücksichtigung	jährlich	LdF	mittel
	Organisation von regelmäßigen Fahrsicherheitstrainings	Interne Dienstunterweisung zum Fahren von Kraftfahrzeugen mit Sonder- und Wegerechten	Abteilungsleiter	LdF	LdF	Wiederkehrende Durchführung und Berücksichtigung	jährlich	Abteilungsleiter	gering
	Regelung in Dienstunterweisung treffen	Organisation und Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchung für Fahr-, Steuer und Überwachungsstäigkeit	Träger der Feuerwehr	Träger der Feuerwehr	Aufsichtsbehörde	Wiederkehrende Durchführung und Berücksichtigung	alle drei-Jahre	Träger der Feuerwehr	mittel
P	Die Fahrweise muss auch bei Fahrten mit Sonder- und Wegerechten den äußeren Einflüssen sowie der auftretenden Situationen angepasst werden	Nutzung von Sicherheits-/Unterstützungseinrichtungen, wie Schieudeckelungen, Allrad, Differenzialsperren, etc.; Beachtung auch als Unterweisungsthema	Jeder Mitarbeiter	Standortführer	Standortführer		Jeder Mitarbeiter	hoch	
	Eigene Leistungen kennen und einschätzen können	Beachtung auch als Unterweisungsthema	Jeder Mitarbeiter	Standortführer	Standortführer		Jeder Mitarbeiter	hoch	
	Beachtung der bestehenden Dienstunterweisungen	Beachtung auch als Unterweisungsthema	Jeder Mitarbeiter	Standortführer	Standortführer		Jeder Mitarbeiter	hoch	
	Jeder Mitarbeiter sollte die Anzeichen einer Übermüdung kennen und erkennen	Beachtung auch als Unterweisungsthema	Jeder Mitarbeiter	Standortführer	Standortführer		Jeder Mitarbeiter	hoch	
	Bestimmungsgemäße Verwendung der bestehenden Rückhaltesysteme/Sicherheitsseinrichtungen	Beachtung auch als Unterweisungsthema	Jeder Mitarbeiter	Standortführer	Standortführer		Jeder Mitarbeiter	hoch	
	Wahrnehmung der gebotenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung	Beachtung auch als Unterweisungsthema	Jeder Mitarbeiter	Abteilungsleiter	Abteilungsleiter	Wiederkehrende Durchführung und Berücksichtigung	alle drei-Jahre	Jeder Mitarbeiter	mittel

Literaturverzeichnis

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 1996: Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit; Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996, Berlin, Stand 31.08.2015

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, 2013: Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention, DGUV Vorschrift 1, Berlin, Stand 11.2013

Rausch, M., 2012: Gefährdungsbeurteilung der Feuerwehr Köln, Köln 2012